



## ***ASP-Monitoring Wildschwein***

### **Ablauf des sogenannten Totfund-Monitorings (Passives Monitoring)**

Die Untersuchung verendet aufgefundener Wildschweine stellt einen wesentlichen Faktor dar, eine mögliche Einschleppung der ASP in die Wildschweinpopulation schnell zu erkennen. Dabei bedarf es der Unterstützung durch die Jägerschaft.

Die Kreisverwaltungsbehörden wurden von den übergeordneten Behörden über den Ablauf dieses Monitorings informiert. Die Koordination der Probennahme und der Weiterleitung an die Untersuchungseinrichtung LGL (Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit in Oberschleißheim) erfolgt über die regionalen Veterinärämter. Die Jägerschaft wird deshalb gebeten, mit dem örtlichen Veterinäramt bereits im Vorfeld Kontakt aufzunehmen, um das benötigte Probenbesteck für die Probennahme und Informationen zur Probennahme entgegenzunehmen.

Jäger, die in ihren Revieren auf verendete Wildschweine treffen oder kranke Wildschweine erlegt haben, entnehmen die Probe (entsprechend dem angefügten Merkblatt-Bluttupfer und/oder Organe) unter entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen (z.B. Einmal-Handschuhe) und verbringen sie mit einem ausgefüllten Untersuchungsantrag und zusammen mit dem Antrag auf Aufwandsentschädigung („Einsendeschein“) zurück zum Amt, welches sich um die Weiterleitung an die Untersuchungseinrichtung kümmert.

Keinesfalls müssen Sie die Probe selbst oder ohne behördliche Hilfe nehmen. Sind Sie sich „unsicher“ oder haben Sie gar einen Verdacht auf das Vorliegen von ASP oder einer anderen Tierseuche (die u.U. ja auch zoonotisches Potential haben kann), treten Sie bitte gleich mit Ihrem Veterinäramt in Kontakt und besprechen das weitere Vorgehen! Dies gilt auch, wenn Sie die Möglichkeit hätten, den gesamten Tierkörper zur Untersuchung zu geben. Dann besprechen Sie bitte mit Ihrem Amt die Möglichkeiten eines Transportes zur Untersuchung.

Sollten die Tiere nicht frisch tot sein (i.G. zu Unfallwild, welches oft erst wenige Stunden zuvor zu Tode kam), sondern sich in einem „sehr schlechten“ Zustand befinden, reicht ein Blutupfer (gewonnen über einen kleinen Schnitt) für die Untersuchung aus, sodass von der Jägerschaft keine Organe entnommen werden brauchen bzw. der Wildkörper nicht groß geöffnet werden muss. Ansonsten stellt die Untersuchung von Organen oder des ganzen Tierkörpers den Idealzustand dar. Tupfer oder Organe können bei 4°C zwischengelagert werden (statt Wegfrieren), bevor sie dem Veterinäramt übergeben werden.

Ein Wildtierkörper, das gilt natürlich auch für Wildschweine, bei dem kein Verdacht auf Vorliegen einer auf Mensch und Tier übertragbaren Krankheit besteht, bzw. Fallwild, das außerhalb tierseuchenrechtlich festgestellter Restriktionsgebiete anfällt, kann grundsätzlich gemeinwohlverträglich und nicht umweltschädigend in der Natur verbleiben. Anmerkung: Nicht jede gefallene Sau wird gefunden und verbleibt dann im Naturkreislauf. Dennoch ist das mit Schwarzwild so eine Sache..... Es kann Träger von Trichinen sein, den Aujeszky-Erreger beherbergen und als Überträger für KSP/ ASP oder Brucellose fungieren. Aus diesem Grund ist es ratsam, gefallene Schwarzkittel unschädlich zu beseitigen. Einen Frischling kann man noch eingraben (im Winter schon nicht mehr), bei einer 100-Kilo-Sau ist das schon nicht mehr so einfach. Hier bleibt eigentlich nur der Weg über eine TBA (dies verursacht wieder Kosten), falls der Landkreis keine Sammelstellen eingerichtet hat. Denn z.B. bei Drückjagden kommt ja u.U. auch viel Schwarzwild-Aufbruch zusammen, den man aus seuchenpolizeilichen Gründen nicht einfach in der Menge im Wald liegen lassen kann und sollte. Deshalb haben tatsächlich viele Landkreise „mitgedacht“ und unterhalten Sammelstellen. Jetzt, in Zeiten von ASP ist es tatsächlich erforderlicher denn je, Fallwild und Aufbrüche unschädlich zu beseitigen.]

Pro Wildschweinprobe muss ein ausgefüllter Untersuchungsantrag beigelegt werden. Äußerst wichtig ist die Angabe des Fundortes. (Anmerkung: Der „Probenbegleitschein“ kann für jegliche Einsendung von Wildschwein-Probenmaterial (Blutprobe, Tupferprobe, Organprobe//erlegtes Tier oder Totfund) verwendet werden, da dieser vom LGL nicht ausschließlich für die nun intensivierte Untersuchung von Totfunden angepasst worden ist.)

Die Abgabe der Probe(n) zur Untersuchung wird vom Veterinäramt auf dem Erstattungsantrag für die Aufwandsentschädigung quittiert, so dass der Antragsteller dann die Aufwandsentschädigung von 20 Euro über den Bayerischen Jagdverband in Feldkirchen anfordern kann. Bis ein aktualisierter Erstattungsantrag eingestellt ist, können Sie den auf der BJV-Homepage eingestellten verwenden und ändern einfach die Jahresbezeichnung.

#### **Formulare:**

- [LGL-Untersuchungsantrag für Totfund-Monitoring: tg\\_antrag\\_wildschweinmonitoring.pdf](#)
- [Einsendeschein an BJV: Aufwandsentschädigung\\_ASP-Monitoring 2021.pdf](#)

#### **Rechtsgrundlagen:**

- [Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest \(Schweinepest-VO\), Bundesgesetzblatt Jahrgang 2018 Teil I Nr. 11, ausgegeben zu Bonn am 29. März 2018: Neufassung Schweinepest-VO.pdf](#)
- [Verordnung zur Durchführung eines Monitorings auf das Virus der Klassischen und der Afrikanischen Schweinepest bei Wild-und Hausschweinen \(Schweinepest-Monitoring-Verordnung - SchwPestMonV\), 9. November 2016: SchwPestMonV.pdf](#)